

§ 179 I BGB und Leistungsfähigkeit des Vertretenen

Nach § 179 I BGB besteht nach überwiegender Auffassung ein Wahlschuldverhältnis. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet dem Vertretenen **entweder** auf Erfüllung **oder** Schadenersatz. Für beide Fälle ist umstritten,

Streitstand



ob und wie die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners bei § 179 I BGB berücksichtigt werden muss.

a) Begrenzungstheorie

Teilweise wird vertreten, dass der Vertreter **nur insoweit** haftet, wie der Vertretene selbst leistungsfähig gewesen wäre.

Argumente:

- Der Geschäftsgegner soll durch § 179 BGB **nicht besser gestellt werden**, als er stünde, wenn er den Vertretenen selbst hätte in Anspruch nehmen können. (Stichwort: **keine Besserstellung durch 179 I**)
- Es liegt keine unzulässige Verdopplung des Insolvenzrisikos vor. Denn dass der Geschäftsgegner das Ausfallrisiko des Vertreters **zwangsläufig** tragen muss, kann nicht zur Unzulässigkeit der Haftungsbegrenzung auf die Zahlungsfähigkeit des Vertretenen führen.

b) Unbeachtlichkeitstheorie

Teilweise wird der Leistungsfähigkeit des Vertretenen für den Haftungsumfang des *falsus procurator* **keine Bedeutung** beigemessen.

Argumente:

- Der Geschäftsgegner soll durch § 179 I BGB gerade schadlos gestellt werden. Dem Geschäftsgegner im Haftungsfall sowohl das Insolvenzrisiko des „Vertretenen“ als auch dasjenige des Vertreters aufzuerlegen, ist eine unzulässige **Kumulierung des Ausfallrisikos**.
- Erfüllungs- und Schadenersatzvariante aus § 179 I BGB müssen **gleichbehandelt** werden. Erfüllungsansprüche sind aber immer **unabhängig von hypothetischen Kausalverläufen**. Deshalb ist die hypothetische Vermögenslage des Geschäftsherrn irrelevant. Das muss dann auch für die Schadenersatzforderungen gelten.

Fundstelle: MünchKomm/Schramm (2001), § 179 Rn. 34